

Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA) Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB)

Verpflichtungserklärung – Mindeststundenentgelt (auch für Nachunternehmer)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

meinen/unseren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung die Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgeltes zu gewähren, die

1. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder
2. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt.

Für die Leistung als maßgeblich im Sinne Nr. 1 und Nr. 2 ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:

Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Lohn/ Ost) vom 14.06.2024 (Tarifvertrag im Sinne Nr. 2) i.V.m. Tarifvertrag vom 25.06.2025 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Lohn/Ost) vom 14.06.2024; Bundesrahmentarif für das Baugewerbe (BRTV) vom 28.09.2018 in der Fassung vom 05.11.2021 und 10.11.2022

Lohnregelung* gem. §§ 2 Abs. 8 und 9, TV Lohn Ost:

	GTL ab 01.04.2025 bis 31.03.2026	GTL ab 01.04.2026
L 1	= 15,27 €	= 15,86 €
	→ L 1 wird bis 31.03.2026 durch vergabespezifisches Mindeststundenentgelt ersetzt	
L 2	= 17,90 €	= 18,73 €
L 2a	= 22,22 €	= 23,40 €
L 3	= 22,82 €	= 23,97 €
L 4	= 24,74 €	= 26,05 €
L 5	= 25,94 €	= 27,29 €
L 6	= 28,22 €	= 29,72 €

*L = Lohngruppe, es wird nur der Gesamttarifstundenlohn (GTL) angegeben, der sich aus Tariflohn (TL) und Bauzuschlag (BZ) zusammensetzt

Der vorgenannte Tariflohn der einzelnen Lohngruppen findet jedoch nur soweit Anwendung, wie dieser das jeweils geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach § 11 Absatz 3 TVergG LSA erreicht oder übersteigt. Liegt der Tariflohn einzelner Lohngruppen unterhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes, werden diese Entgeltgruppen durch das jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsausführung aktuell gel-

tende vergabespezifische Mindeststundenentgelt gemäß § 11 Abs. 3 TVergG LSA ersetzt. Es ist somit anstelle des Tariflohns der Lohngruppe 1 gem. § 3 Abs. 8 TV Lohn Ost bis 31.03.2026 das vergabespezifische Mindeststundenentgelt zu zahlen.

Soweit der vorgenannte Tariflohn einzelner Lohngruppen/Entgeltgruppen keine Anwendung findet oder in dieser Erklärung keine Eintragungen zu Tariflöhnen auftraggeberseitig vorgenommen wurden, verpflichte/n ich mich /wir uns den Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Mindeststundenentgelt (vergabespezifisches Mindeststundenentgelt), nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 2 TVergG LSA, zu zahlen.

Dieser Vergabemindestlohn berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr.

Das vergabespezifische Mindeststundenentgelt beträgt:

Jahr 2025
01.02.-31.10.2025
15,67 €/h

Da sich das vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder berechnet, kann dieses nur für die aktuelle Vertragslaufzeit des Tarifvertrages angegeben werden. Bei der Ausführung sind jedoch die jeweils geltenden Tarifverträge und vergabespezifischen Mindeststundensätze zu berücksichtigen. Die Information über das vergabespezifische Mindeststundenentgelt ab 01.11.2025 wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt bereitgestellt, sobald dieses berechnet wurde.

Gemäß § 11 Abs. 5 TVergG LSA verpflichten wir uns, dass bei der Auftragsausführung sichergestellt ist, dass Leiharbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die bei uns direkt angestellten Arbeitnehmer.

Gelten für die im Rahmen der Ausführung eines öffentlichen Auftrags zu erbringenden Leistungen mehrere Tarifverträge, ist der Tariflohn desjenigen Tarifvertrages maßgeblich, der für den überwiegenden Teil der Leistungen gilt.

2. Nachunternehmer und/oder Verleiher

Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern und/oder Verleihern verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, mit meinen/unseren Nachunternehmern und/oder Verleihern die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue, des Mindeststundenentgelts und der Entgeltgleichheit unter Verwendung der „Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)“ zu vereinbaren.

3. Kontrollen

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA meine/unsere Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Meine/unsere Arbeitnehmer und die meiner/unserer Nachunternehmer werden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

Ich/wir und meine/unsere Nachunternehmer werden vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer bereithalten.

Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Verleiher, deren Arbeitnehmer ich/wir oder unsere Nachunternehmer bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags einsetzen.

4. Ausschluss des Angebots/Sanktionen

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung sowohl durch mich/uns als auch meiner/unserer Nachunternehmer zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung während des laufenden Vergabeverfahrens nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass Verstöße meinerseits/unsererseits gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung zu einer Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 TVergG LSA führen.

Hinweis:

Tarifverträge können sich ändern – die aktuell geltende Fassung finden Sie auf der Internetseite des Tarifregisters Sachsen-Anhalt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Firmenstempel

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

.....
Ort, Datum

.....
Firmenname

.....
Name der/des Erklärenden in Textform
(Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, in **Druckbuchstaben**)